

Heimerziehung im Wandel
Wie verlief der Transitionsprozess der Heimerziehung
von der DDR zur BRD?

Bachelorarbeit

vorgelegt von

Antonia Berg

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0490-9

Studiengang Soziale Arbeit
im Sommersemester 2020
Veranstaltung: Modul W1

Vereinbart mit Prof. Dr. Werner Freigang
Zweitprüfer Prof. Ulf Groth

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	I
Einleitung.....	1
1. Historische Aspekte der Heimerziehung.....	2
2. Geschichte der Heimerziehung im Nachkriegsdeutschland.....	3
2.1. Facetten.....	6
2.2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen.....	18
3. Veränderungen der Heimerziehung nach 1989.....	21
3.1. Definition Heimerziehung:.....	23
3.2. Personalentwicklung.....	23
4. Transitionsergebnisse	24
4.1. Einrichtungsformen im Wandel.....	29
4.2. Paradigmenwechsel.....	31
5. Resümee.....	34
6. Quellenverzeichnis	37

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, Antonia Berg, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig , ohne fremde Hilfe und unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die sinngemäß und wörtlich übernommenen Textstellen aus der Literatur bzw. dem Internet habe ich als solche kenntlich gemacht.

Neubrandenburg, den 14.07.2020

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BkiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FGB	Familien Gesetzbuch
GJWT	Geschlossener Jugendwerkhof Torgau
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JH	Jugendhilfe
JWH	Jugendwerkhof
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
MfG	Ministerium für Gesundheit
MfV	Ministerium für Volksbildung
NS	Nationalsozialismus
POS	Polytechnische Oberschüler
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SMA	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
STGB	Strafgesetzbuch
VB	Volksbildung
ZK	Zentralkomitee

Einleitung

„Benimm Dich, sonst kommst Du ins Heim“

Eine Aussage, die als Kind zu Verhaltensveränderung führen sollte, aber Angst machte. Der Begriff Heim suggerierte, ohne Eltern aufzuwachsen, teilen zu müssen und ein fremdbestimmtes Leben zu führen.

In meinem Arbeitsfeld, der stationären Jugendhilfe, höre ich immer noch diese Drohung von Eltern. Ist mit der Zeit nur diese Aussage gleich geblieben oder hat sich das Bild des „im Heimlebens“ weiterentwickelt? Wie haben sich die Rahmenbedingungen und Konzepte geändert?

In meiner Bachelorarbeit möchte ich mich mit dem Thema beschäftigen und den Wandel der Heimerziehung näher beleuchten. Insbesondere werde ich hierbei einen Einblick in die historischen Aspekte der Heimerziehung geben. Die Geschichte der Heimerziehung im Nachkriegsdeutschland soll die damals vorherrschende Not darstellen und die daraus entstandenen Unterschiede verdeutlichen. Einen wichtigen Aspekt bilden die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, weil Sie in der DDR bedeutende Rollen hatten.

Im Kapitel zu den Veränderungen der Heimerziehung nach 1989 soll verdeutlicht werden, welcher Wandel sich in der Wahl der Objekte, des Personals sowie ihrer Qualifikationen und der Einrichtungsgrößen getroffen worden sind und wie die Pädagogik einen Umschwung erlebte, nach welcher teilweise noch heute gearbeitet und gehandelt wird, vor allem durch die Einbeziehung verschiedener Hilfsmaßnahmen sowie der aktiven Beteiligung der Eltern und Kinder an der Hilfe.

In den Transitionsergebnissen sollen die Übergänge und bedeutende Veränderungen der Heimerziehung präzisiert und der stattgefundene Paradigmenwechsel deutlich gemacht werden.

Im Resümee wird die Arbeit reflektiert, die eigene Meinung geäußert sowie Beispiele aus meiner Arbeit dargelegt.

Zur besseren Lesbarkeit wurde die Arbeit im maskulinen Genus geschrieben, wobei jedoch beide Geschlechter gemeint sind.

1. Historische Aspekte der Heimerziehung

Bereits im Mittelalter, um das 14. Jahrhundert herum, entstanden Klosterschulen und Hospitäler. Später dann, in der Neuzeit, entstand 1592 das erste Zuchthaus in Amsterdam.

Die erste Waisenanstalt in Deutschland gab es im 16. Jh., zuvor wurden Waisenkinder zu Familien gegeben. Sie lebten dort in schlechten Bedingungen und dienten als Arbeitskräfte ohne Erziehung und Bildung. 1546 entstand das erste Waisenhaus in Lübeck, ein weiteres Waisenhaus im Jahre 1567 in Hamburg und 1572 in Augsburg.

Im 17. Jahrhundert nahm sich der Pietismus den Kindern und Jugendlichen an. Es entstanden Waisenhäuser, Rettungsanstalten, die Kinderbewahranstalt in Waldersbach und Kadettenanstalten. Die Heimerziehung wurde damals schon in Zusammenhang mit den ökonomischen, sozialen, kulturellen und ideologischen Entwicklungen der Gesellschaft gesehen und im gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet. (vgl. Müller-Schöll/Priepke 1982, S. 22 ff.) 1698 wurden die Hallische Anstalten durch August Herrmann Franke gegründet, deren Ausrichtung die Haltung zu Gott mit erstmals lebenspraktisch orientiertem Unterricht bot. Die Strenge und Disziplin waren in diesen vorherrschend. (vgl. Günder 2015, S. 16 ff.)

Die spätere Rettungshausbewegung hatte zwei Ziele. Zum einen die Rettung des Seelenheils und zum anderen das Überleben sichern und die Kinder zu Mitgliedern der Gesellschaft machen. Ein bedeutender Vertreter dieser Bewegung war der Theologe Johann Hinrich Wichern.

Er gründete 1833 das „Rauhe Haus“ als Folge der Verarmung großer Bevölkerungsteile, sowie der Verhütung des sozialen Verfalls der Gesellschaft.

Der Begriff Heim wurde erst Anfang des 20. Jahrhunderts gewählt, vorher wurden Einrichtungen als Erziehungsanstalt, Rettungsanstalt, Besserungsanstalt und andere betitelt. (vgl. Günder 2015, S. 19 ff.)

Aufgrund des hohen ökonomischen Drucks wurden es oft Arbeitshäuser mit späteren Erziehungskonzepten, in denen Fleiß und Ausdauer bedeutend waren. Durch die Reformpädagogik entstand das Verständnis, dass Kindheit eine Entwicklungsetappe ist. Pestalozzi gründete 1798 das Armen Erziehungshaus, welches erstmals Liebe, anstatt Strenge, Zucht und Ordnung zu den Kindern ermöglichte. Rousseau entwickelte die Sozialisationstheorie, welche in der Weimarer Republik von 1919 bis 1933 auflebte,

aber in ihrer Realisierung scheiterte.

1925 entstanden in Potsdam und Düsseldorf erste Heimerzieher Schulen mit ein- bis zweijährigen Ausbildung und Qualifikation für das Heimwesen. (vgl. Müller-Schöll/Priepke 1982, S. 32) 1930 entsteht eine weitere Schule in Treysa.

Nach 1933 wurden reformpädagogische Verbände aufgelöst. Der Nationalsozialistische Staat hatte alleiniges Erziehungsrecht, ihre Ziele waren auf NS Ideale ausgelegt. (vgl. Günder 2015, S.18) Die Kinder und Jugendlichen wurden in drei Untergruppen geteilt: Zum einen in erbgesunde, normal begabte, erziehungsgefährdete; in stark gefährdete, erbminderwertige, schwer erziehbare, potenziell aber noch resozialisierbare und in schwersterziehbar, Anlage charakterbedingt, kaum noch besserungsfähige Kinder. Die Heime wurde dahin orientierend differenziert.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden bestehende Erziehungsheime nacheinander geschlossen.

2. Geschichte der Heimerziehung im Nachkriegsdeutschland

Durch die Verwaisung der Kinder nach dem 2. Weltkrieg kam es zu einem hohen Anteil von Kindern. Es folgte eine radikale Neustrukturierung der Heimerziehung und die Übernahme der Kollektiverziehung. (vgl. Günder 2015, S.15 ff.)

Die Jugendhilfe nach dem Krieg wurde von antifaschistischen Bürgerausschüssen, der Volkssolidarität, gesellschaftlichen Organen, Kirchen und Parteien getragen.

Aus dem antifaschistischen Jugendausschuss wurde 1946 die FDJ gegründet.

Es folgte die Gründung von Jugendämtern mit den Aufgaben der Jugendförderung, Jugendschutz und Jugendbetreuung. Zu ihren Zielen zählte die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Alte Schlösser, Villen und Gutshäuser wurden umfunktioniert und als Heime genutzt.

Das Personal bestand zu dieser Zeit aus Umsiedlern, da es durch den Krieg wenig qualifiziertes Personal gab.

Träger waren Kommunen und konfessionelle Vereinigungen. (vgl. Mannschatz 1994, S. 29 ff.)

Nach dem 2. Weltkrieg gab es mehr als 1 Million Waisenkinder, die 1945 nur mit dem nötigsten versorgt wurden, wie ihrer Unterbringung, Kleidung und Verpflegung. Im

selben Jahr gründete sich die Volkssolidarität, vorwiegend durch Initiative privater Personen. (vgl. Dreier/ Laudien 2012, S.14)

Die Besatzungsmacht der DDR organisierte die Heimarbeit und legte damit den Grundstein für die organisatorischen Rahmenbedingungen und die pädagogische Grundrichtung späterer DDR Jugendheime. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 14 f)

Das Ministerium für Volksbildung leitete und überwachte die Heimerziehung und schaffte somit eine einheitliche Arbeit, die Erziehung eines „neuen Menschen“. Dies diente als Inbegriff pädagogischer Bemühungen, welche jedoch nur auf die Erziehung von Heimkindern beschränkt wurde.

Die DDR -Pädagogik versuchte damit, progressiv geschichtliche Traditionen aufzunehmen und den Marxismus und Leninismus als wissenschaftliche Grundlage anzuwenden. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.16) Als politische Grundlage dienten die „Traditionen der revolutionären deutschen und internationalen Arbeiterbewegung“. Pädagogische Grundlage bildete die Kollektiverziehung der Sowjetunion, die sich in drei Faktoren darstellte: Die Arbeitserziehung und Reformpädagogik, die Heimerziehung der NS-Zeit und die der Sowjetpädagogik.

Die Arbeitserziehung und Reformpädagogik frühester Heime war durch die Vorrangigkeit der Versorgung und Verwahrung geprägt.

Nach dem Krieg galt die Sorge nicht der Erziehung und Pädagogik in Heimen, sondern der Sorge um Nahrung, Kleidung und der Bewältigung des Alltags. Es wurde zur Wilhelministischen Epoche zurückgekehrt. Dadurch entstanden in sich differenzierende Heime, Wohn- und Erziehungsheime unterschiedlichen Geschlechts und spezielle Heime. Durch das Wirtschaftswunder von 1950 entstanden viele Neubauten, die 10 bis 20 Bewohner innehatten. (vgl. Müller-Schöll/Priepke, 1982 S. 34) Es folgte die Differenzierung zwischen Normal- und Schwererziehbarkeit. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.18)

Die repressiven Erziehungsmethoden in den Heimen wurden schrittweise gesteigert und das Kindeswohl der staatlichen Gesamterziehungsabsicht untergeordnet. Die Ablehnung und Unterbindung der Reformpädagogik sowie aller weiteren pädagogischen Alternativen wurden nach DDR- politischer Leitidee konzipiert.

Es folgte eine weitere Gliederung nach Alter, Bildung, Schwererziehbarkeit und Dauer des Aufenthaltes. (vgl. Sachse 2010, S. 57) Ende 1940 gab es zwei Heimarten: Zum einen die kleinen Familiengeführten mit unterschiedlichem Alter und Geschlecht, in denen das gemeinsames Zusammenleben zentral war. Zum anderen die großen

Institutionen mit gleichem Alter und Geschlecht, in denen der Alltag anstaltsförmig verlief. Die Betreuer arbeiteten im Schichtdienst und lebten auf dem Gelände. Über die pädagogische Arbeit dieser Zeit ist wenig bekannt. (vgl. Müller-Schöll/Priepke 1982, S. 34)

Im Juli 1951 eignete sich das Ministerium für Volksbildung den Zugriff auf die Heime an. Die folgenden Weisungen bestimmten über die Bildung, pädagogische Konzepte sowie den Alltag. Das Ministerium hatte des Weiteren die Entscheidungsgewalt über das Personal und deren Qualifikationen. Eigene Entwicklungen von Konzepten innerhalb einzelner Heime war unzulässig. Im Februar 1952 gab es ein einheitliches Erziehungskonzept, woraufhin private Träger verboten und den kirchlichen Heimen geistig- und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zugeschrieben wurden. Im Juli 1952 erschien die erste Verordnung, in denen die Kinder in Kategorien differenziert wurden: in normal erziehbar, schwererziehbar und bildungsfähig Schwachsinnige. Aus dieser Differenzierung entstanden zwei Heimtypen. Die Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren wurden in Normalkinderheime für normal Erziehbare eingewiesen. Die Spezialkinderheime waren für die, laut der DDR- Differenzierung, schwer erziehbaren Kinder und die bildungsunfähig schwachsinnigen Kinder.

Der Sowjetpädagoge Anton Semjonowitsch Makarenko galt seit 1951 als unbestrittene Autorität der DDR- Heimpädagogik. Das Hauptaugenmerk lag auf dem Kollektiv, um es so zu gestalten, dass das Individuum sich in und nicht gegen eigene Interessen verwirklicht.

Die erste zentrale Konferenz der Heimerziehung im Jahre 1951 legte die Kollektiverziehung für alle DDR Kinderheime geltend fest. Es sollte nach dem Krieg für Aufbruch und Zukunftsoptimismus stehen. Die staatliche Erziehung der DDR wurde gleichgesetzt mit der Beeinflussung der Identität. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 20 ff.)

Für Kinder und Jugendliche von 14 bis 18 Jahre gab es Jugendwohnheime für normal Erziehbare, Jugendwerkhöfe für schwer Erziehbare und Heime für bildungsunfähig Schwachsinnige. Danach kamen Sie in Durchgangsstationen, deren Bestimmung nach der 1. Verordnung noch unklar war.

Im selben Jahr wurden die Durchgangsheime umstrukturiert. (vgl. Sachse 2010, S. 60) Die Differenzierung zwischen normalerziehbar und schwererziehbar wurde bis zum Ende der DDR beibehalten. Schwererziehbare Kinder und Jugendliche wurden später den Jugendwerkhöfen zugeordnet. In der DDR gab es zwei Gruppen von Heimen für Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Familie leben

konnten.

Das System der Jugendhilfe/ Heimerziehung wurde in zwei Bereiche differenziert und von einer Person, dem Leiter Referate Jugendhilfe/ Heimerziehung, geführt.

Der erste Bereich war die Betreuung von Problemfällen, der zweite war, die Verwaltung und pädagogische Arbeit durchzusetzen sowie das Personal der Heime auszuwählen.

Die Jugendhilfe war eine zentralistisch angeordnete Behörde in der Volksbildung mit primären Verwaltungsaufgaben. Auf der untersten Ebene stand der direkte Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, welcher im Kapitel der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erkennbar wird. Ebenso werden dort die Rahmenbedingungen und Handlungsweisen von der Behörde erkennbar.

Die Organe der Jugendhilfe waren das Ministerium für Volksbildung (MfV), zentrale Jugendhilfeausschüsse, die Referate Jugendhilfe und der Vormundschaftsrat bei den Räten der Kreise. Der Jugendhilfeausschuss war den Räten der Bezirke; die Jugendhilfekommission den Räten der Gemeinde zugeordnet. (vgl. Mannschatz 1994, S. 29 ff.)

Die Jugendhilfe wurde mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet, wobei im Gegensatz dazu die Jugendförderung intensive Unterstützung erhielt.

Das Jugendamt wurde in seinen Aufgaben begrenzt und stand Anfang 1950 vor der Auflösung, was jedoch nicht umgesetzt wurde. 1953 erhielt das Jugendamt wieder ein größeres Aufgabenfeld. (vgl. Sachse 2010, S. 36)

2.1. Facetten

Die Unterteilung der Heimsysteme in der DDR wurde aus der Weimarer Zeit und der Zeit des Nationalsozialismus übernommen. Sie waren gleichzusetzen mit den Vorgaben der Sowjetischen Militäradministration (SMA). Die Unterbringung erfolgte in Villen, Gutshäusern oder Kasernen. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 19 ff.)

1949, mit der Gründung der DDR, gab es Verordnungen über die Jugendhilfe. Sie wurde in Kinder von 3 bis 14 Jahren und in Jugendliche von 14 bis 18 Jahren vorgenommen. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 21)

Die Facetten waren Vorschulheime, Kinderheime für Schüler der Klasse 1 bis 10 der allgemeinbildenden Oberschule, Jugendwohnheime und Hilfsschulheime. Diese Heime wurden als Normalheime bezeichnet. Neben den Normalheimen gab es noch

Spezialheime für schwererziehbare Kinder und Jugendliche, Jugendwerkhöfe und Kinderheime. Ebenso gab es Heime für Kinder mit starken Verhaltensstörungen, welche in Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapien eingewiesen wurden.

Jeder Bezirk hatte ein Durchgangsheim. Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau bildete eine besondere Form und war einzigartig. (vgl. Mannschatz 1994, S. 25)

1973 kam es zu Kritik im Ministerrat, dass alle Kinder in dasselbe Heim eingewiesen wurden, trotz ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse. Es folgte lediglich eine Unterscheidung zwischen schwer- und normal-erziehbar. Es waren keine Änderungen möglich, da Sie zu dem Merkmal der politischen Verfasstheit des DDR- Staates gehörte. Die sozialistische Kollektiverziehung war in beiden Unterscheidungen vorhanden, dadurch existierten keine Unterschiede in ihnen , einzig in Ihrer Intensität. Des Weiteren wurden sie nicht nur in Ihren Erziehungsmöglichkeiten differenziert, sondern auch in Altersgruppen, Geschlecht und Bildungsfähigkeit. Es gab drei Altersgruppen: die der Säuglinge von 0 bis 3 Jahren, Kinder von 3 bis 14 Jahren und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren.

Bei den Geschlechtern gab es keine Differenzierung zwischen Jungen und Mädchen, da dies in der DDR - Heimerziehung nicht üblich war. Lediglich in Jugendwerkhöfen gab es Unterschiede, die sich nach den Betrieben und ihren Bedürfnissen orientierten. Die Heiminsassen konnten dadurch Ausbildung, jedoch meist nur Helferberufe und Teilfacharbeiterabschlüsse, erwerben. In anderen Jugendwerkhöfen wohnten Jungen und Mädchen zwar zusammen, wurden jedoch innewohnend getrennt.

Um 1950 kam es zu Unterscheidungen in den Jugendwohnheimen, zum einen für Polytechnische Oberschüler (POS) und in Heime für Sonderschüler. In den Heimen für Sonderschüler sollten bildungsfähig, schwachsinnige Jugendliche wohnen. Diese Unterscheidung fanden nicht in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen Einzug. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 76)

Nur wenige der Einrichtungen wurden vorher als Heime genutzt. Somit unterschieden sie sich deutlich in Ihren Räumlichkeiten, der Lage und ihrer Größe. 1952 wurde ein einheitliches System eingeführt, d.h. das der Normalheime und Spezialheime. (vgl. Mannschatz 1994, S. 53)

Normalheime

Trotz einer Vielzahl von Normalheimen, fehlen grundlegende Informationen zu den Lebensumständen und Erziehungsmethoden. Die Aufnahmen wurden aus drei Gründen getätigt, nämlich für familiengelöste, milieugefährdete Kinder ohne Erziehungsschwierigkeiten, für Kinder, bei denen Aufsicht und Erziehung durch verschiedene Bedingungen der Eltern nicht möglich waren, wie unter anderem Arbeit oder Krankheit und familiengelöste, milieugefährdete Jugendliche ohne Erziehungsschwierigkeiten. Ab dem 14. Lebensjahr wurden sie in Jugendwohnheime eingewiesen. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S 79 f)

Normalheime zählten zu den Jugendwohnheimen und waren zuständig für Kinder von Drei bis Sechs, sowie Sieben und vierzehn Jahren. Als normalerziehbar war der Idealfall ein Waisenkind.

Die Trennung von Geschwistern bei der Aufnahme von mehr als sechs Monaten war vorgesehen und wurde erst in den 80er Jahren beachtet, jedoch wurden die Geschwister in unterschiedlichen Gruppen eingegliedert. (vgl. Dreier/ Laudien 2012, S. 81) Der Alltag war strukturiert und erfolgte im Kollektiv.

Sie erhielten nummerierte Heimkleidung, die wöchentlich gewechselt wurde. Die Aushändigung und das Versenden von Post war innerhalb der Normalheime auch ohne Kontrolle möglich. Das Taschengeld wurde nach Alter gestaffelt.

Urlaube an Wochenenden waren möglich, wenn sie von der Jugendhilfe und dem Heimleiter genehmigt wurden. Der Ausgang war ab dem 16. Lebensjahr einmal wöchentlich möglich. Die Übernahme von Arbeiten innerhalb des Heimes wurde im wöchentlichen Wechsel ausgeführt. Diese Tätigkeiten waren Küchendienst, Fegen usw. und wurden von einem Kind bzw. Jugendlichen aus dem Kollektiv kontrolliert.

Die privaten Gegenstände verweilten in einem offen zugänglichen Fach.

Die Heimkinder aus Normalheimen wurden in nahegelegene Allgemeinbildende Schulen eingegliedert. Berufswünsche wurden planwirtschaftlich und politisch gelenkt, sodass es kaum Möglichkeiten gab, auf die Wünsche der Kinder und Jugendlichen einzugehen. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 82 ff.)

Spezialheime

Spezialheime wurden im Juli 1951 durch das Ministerium für Volksbildung (MfV) gegründet und blieben bis 1989 unverändert.

Es ist bis in die heutige Zeit nicht eindeutig geklärt, woher der Begriff stammt, vermutlich aus der Zeit des Nationalsozialismus. Eine Vielzahl der Kennzeichnung der Normalheime sind auch auf Spezialheime übertragbar. Durch die desolaten Zustände der Gebäude, in denen Spezialheime angesiedelt waren, entsprachen sie nicht im Ansatz den Bedingungen und wurden geschlossen oder umgesiedelt. (vgl. Dreier/Laudien 2015, S.88)

Spezialheime waren für Kinder von drei bis 14 Jahren, in Ausnahmen auch für Aufnahmen von Kindern bis zum 16 Jahren.

Im November 1951 wurde die Weisung des MfV konkretisiert. Sie waren somit einerseits zuständig für schwererziehbare und andererseits für schwererziehbare, bildungsfähig schwachsinnige Kinder. Es folgte keine Differenzierung in Art oder mögliche Therapien. 1956 existierten 27 dieser Heime und neun Heime für bildungsfähig schwachsinnige Kinder. 1960 waren es 45 Heime für Schwererziehbare. (vgl. Sachse 2010, S. 206 ff.)

Im Durchschnitt verblieben die Kinder im Jahre 1963 für zwei Jahre, in Ausnahmen auch bis zu fünf Jahren in den Heimen. Im Februar 1964 gab es die Überlegung, die Aufgaben neu zu strukturieren. In den 1970er Jahren gab es erneut die Forderung der Unterteilung nach Schwererziehbarkeit und psychisch auffällig, jedoch ohne Erfolg.

Die Diskussionen zur Abschaffung der 9. und 10. Klasse, maximal 30% Fachlehrer.

Es gab große Personalfuktuation, da Lehrer nach Ihrem Studium zu 3 Jahren Heimerziehung verpflichtet wurden. (vgl. Sachse 2010, S. 213 ff.)

Weitere Spezialheime waren die Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe, Durchgangsheime, Einrichtung Kombinat Sonderheime und der Jugendwerkhof Torgau (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.99)

Jugendwerkhof

Bereits in der Weimarer Republik wurde versucht, Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten vor dem Gefängnis zu bewahren. Es trat anstelle von Strafen die Förderung und Ermutigung. Dieses wurde in der NS-Zeit außer Kraft gesetzt. Die Förderung und Ausgrenzung waren Konzept der JWH der DDR. Die Konkretisierung wurde nach Makarenko im Sinne der Kollektiverziehung und Umerziehung vollzogen. Jugendwerkhöfe wurden 1964 als Reaktion auf die Probleme innerhalb der Heime gegründet.

Jugendwerkhöfe nahmen Kinder und Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren auf. Ihre Aufnahme erfolgt nur nach Antrag der Jugendhilfe. Zu Beginn verfügten Sie über heimeigene Werkstätten, doch die Jugendlichen hatten nach der Entlassung Probleme Arbeit zu finden, da die erlernten Berufe entweder nicht anerkannt oder in ländlichen Gegenden nicht erforderlich waren. Daraufhin wurden die Jugendlichen an ortsnahe Betriebe im Umfeld angegliedert und erreichten Teilfacharbeiterabschlüsse. Des Weiteren konnten die Jugendlichen die Schule in den Jugendwerkhöfen nur mit der Klasse 8 beenden. (vgl. Mannschatz 1994, S. 58 f)

Ziel war es, die Persönlichkeit umzuformen, um sie der Gesellschaft anzupassen. Wesentliche Bestandteile dabei waren die politisch-ideologische Erziehung, die Kollektiverziehung, die Arbeitserziehung und die Disziplinierung.

Solche Einrichtungen existierten bereits in der antifaschistisch-demokratischen Zeit. Bis Anfang 1950 waren diese Einrichtungen auch für straffällige Jugendliche vorgesehen. Mitte 1960 kam es zur Neuordnung, aus der sich zwei Jugendwerkhofstypen entwickelten, wobei der Typ 1 nie existierte und umgesetzt wurde. (vgl. Jörns 2006, S. 39)

Der Typ 2 war für schwererziehbare und rechtswidrige Jugendliche, die für eine Dauer von 18 Monaten aufgenommen wurden. Der Jugendwerkhof hatte während der Zeit die gesamte Verantwortung für die Erziehung, Ausbildung und Betreuung.

Die Woche war straff terminiert und vorgegeben. Der Jahresarbeitsplan war bedeutend für die Tätigkeiten und Maßnahmen. Da diese festgelegt waren, sorgten sie sogleich für dessen Erfüllung. Die Erzieher hatten sich ebenfalls an diesen Plan zu halten. Das Abschlusslehrjahr wurde mit den Tagen der sozialistischen Wehrerziehung beendet. In der FDJ-Leitung war ein jugendlicher Vorsitzender und war in der Position des Hilfserziehers mit gewissen Privilegien beauftragt. (vgl. Jörns 2006, S. 42 ff.)

Durchgangseinrichtungen und Durchgangsheime

Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg existierten Notunterkünfte für obdachlose Kinder und Jugendliche. 1948 wurden sie in Durchgangsheime umgewandelt mit dem Auftrag der vorübergehenden Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter 6 bis 18 Jahren.

Mit der Gründung der DDR kam es zur Etablierung von Durchgangsheimen, jedoch ohne pädagogisch einheitliche Inhalte. Die Kritik durch Pädagogen, da es zu Einweisung von Kindern und Jugendlichen kam, die auf ein gerichtliches Urteil warteten, wurde dabei nicht gehört. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 21)

Durchgangsheime in Potsdam und Brandenburg waren in Polizeistationen integriert.

Durchgangsstationen hatten zwei Aufgaben. Zum einen die Aufnahme minderjährig Aufgegriffener und zum anderen die Verhütung der Gefahr der eigenen Person sowie der Öffentlichkeit. Durchgangsheime wurden auch von der Polizei als Arrest genutzt (vgl. Sachse 2010, S. 60). Die vorübergehende Aufnahme entlaufener Minderjähriger, Minderjährige, die aus ihren Familien genommen werden mussten und auch diese Kinder und Jugendlichen, die auf einen Heimplatz warteten. Jede Einrichtung musste über mindestens zwei Arrestzellen verfügen.

Eine getrennte Unterbringung von Kindern zwischen 6 bis 14 Jahren und Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren.

1958 wurden durch das MfV Bestimmungen für Durchgangsheime veröffentlicht, mit der Aussage, dass Durchgangsheime keine Untersuchungshaft seien. Trotz dieser Kritik blieb dies bis 1989 bestehen.

Somit wurden bis in die 1960er Jahre hinein Kinder und Jugendliche, die einer Straftat verdächtig wurden, eingeliefert. Mitte 1960 wurde für die Durchgangsheime eine einheitliche Regelung getroffen und den Räten der Bezirke unterstellt (vgl. Sachse 2010, S. 172). Kinder aus Normal- und Jugendwohnheimen durften nur vorübergehend und als Ausnahme eingeliefert werden. Einzelne Einrichtungen boten Schulunterricht bis zum 14. Lebensjahr an. Die Älteren arbeiteten bis zu sieben Stunden und verrichteten dabei einfache, vorgefertigte Aufgaben. Ihr Lohn wurde dem Heimaufenthalt gegengerechnet.

Im Februar 1961 kam es zur erneuten Diskussion, die ebenfalls ohne Erfolg blieb.

Der Großteil der bis April 1961 eingewiesenen Kinder und Jugendlichen waren Republikflüchtlinge. Am 08.08.1961 gab es eine Anordnung für Durchgangseinrichtungen. Die Durchgangsheime hatten eine Verteilungsfunktion,

später wurden Sie in Zusammenhang der Zweckbestimmung mit den Republikflüchtlingen gesehen. Die Anordnung erhielt ebenfalls, wer nicht mehr in diese Heime aufgenommen werden sollte. Die Sicherheitsvorkehrungen, wie das Verschließen der Türen, das Einschließen der Kleidung in der Nacht, die Kontrollgänge sowie die Haltung eines Wachhundes, wurden intensiviert. Die legale Vorgabe waren Arresträume, auch Isolierzimmer genannt. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 26 ff.).

Auch nach der offiziellen Schließung von Durchgangsheimen hatten Isolierräume in den neuen Aufnahmeabteilungen Bestand.

1961 verweilten Kinder und Jugendliche zwischen 48 Stunden bis 14 Tage in Durchgangseinrichtungen. Im Mai 1963 gab es die Anweisung, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr Schulunterricht erhalten und ab dem 14. Lebensjahr täglich Arbeiten verrichten sollten. (vgl. Dreier-Horning 2015, S 35) Der Lohn für die Arbeit orientierte sich an denen der Jugendwerkhöfe, den täglichen Heimkosten von 3,50 DM und anderen Ausgaben, wie den Transport der Heiminsassen. (vgl. Dreier-Horning 2015, S.36) 1963 wurden die Aufgaben von Durchgangsheimen denen der Spezialheime angeglichen. Am 15.9.1970 erfolgten die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Anweisungen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit forderten und somit die bisherigen Bestimmungen aus dem Jahre 1960 ersetzten (vgl. Dreier-Horning 2015, S.49) Während 1961 das Mindestalter von 3 bis 18 Jahren galt, gab es 1970 keine Altersbeschränkungen für die Aufnahme mehr.

1970 gab es drei Aufnahmegründe für Minderjährige, die zu ihren Eltern bzw. zu dem Heim zurückzuführen waren, aber dies nicht sofort möglich war: Minderjährige, deren Lebens- und Erziehungsverhältnis eine unmittelbare Gefahr darstellte und Minderjährige, die in die Heimerziehung sollten, jedoch dort keine Kapazität vorhanden war. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 64)

1974 wurde der Aufenthalt auf gesetzlich 18 Tage festgeschrieben. In Ausnahmen verweilten Kinder und Jugendliche sogar bis zu neun Monaten in den Einrichtungen.

In diesen herrschte Gefängnischarakter, welcher bis zur Schließung erhalten blieb. Die Türen waren abschließbar, es gab Gitter an den Fenstern und es wurden Zäune und Mauern errichtet. Es wurde kein Besuch erlaubt und der Briefverkehr wurde kontrolliert.

1983 gab es 15 Durchgangsheime in der DDR. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 82)

Durchgangsheime wurden auf Anweisung der Ministerin systematisch unter- belegt. Dies wirkte sich für das MfV positiv auf die Schließung aus und verhinderte somit die Hinterfragung des Konzeptes.

Die Sicherheitsbestimmungen von 1961 galten, mit minimalen Veränderungen, auch noch 1985. Am Ende eines internen Abstimmungsprozesses von 1986 wurden die Durchgangsheime aufgelöst. Sie wurden durch drei Aufnahmeabteilungen ersetzt, welche die Sicherheitsbestimmungen der Durchgangsheime übernahmen. Diese waren somit nur noch für Minderjährige, die aus einem Heim oder dem Elternhaus entlaufen waren.

Das Durchgangsheim in Berlin Alt – Stralau blieb mit der Begründung, dass Berlin über keine Spezialheime verfügte und eine Einweisung größtenteils in diese erfolgen würden, erhalten.

Durchgangseinrichtungen wurden 1987 aus finanziellen Gründen aufgelöst und durch Durchgangsstationen in Normalkinderheimen und Jugendwohnheimen ersetzt.

Während der DDR waren die Durchgangseinrichtungen und Durchgangsheime die vernachlässigteste Einrichtungsform.

Weiterhin bestehen blieben Heime für stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche. Das erste Heim wurde Ende 1959 in Werftpfuhl nahe Berlin gegründet. Später gab es insgesamt vier solcher Heime und eine Aufnahmestelle in Berlin. (vgl. Mannschatz 1994, S. 59)

Geschlossener Jugendwerkhof Torgau (GJWT)

Er galt als Disziplinareinrichtung mit dem Zweck der Umerziehung. Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau wurde 1965 gegründet und war der einzige dieser Art. Er umfasste 60 Plätze und hatte eine maximale Aufenthaltsdauer von sechs Monaten. (vgl. Mannschatz 1994, S. 58 f) Anträge zur Aufnahme in diese Einrichtung wurde von den Leitern der Spezialheime oder des Jugendwerkhofes gestellt. Nur wenige ohne vorherigen Aufenthalt in einer Heimeinrichtung wurden dorthin eingewiesen. Es wurden Jugendliche von 14 bis 18 Jahren aufgenommen. Begründet wurde die gesonderte Stellung des GJWT damit, dass der GJWT eine Disziplinareinrichtung in dem System der Spezialheime sei. (vgl. Jörns/Linke/Meisel 2006, S. 53 f)

Physische und psychische Gewalt waren Alltag. Die erzieherischen Maßnahmen waren zur Entwürdigung des kindlichen Selbstverständnisses und der Zerstörung der eigenen Person ausgelegt.

Die Aufnahme erfolgte mit einer Leibesvisitation, dem Scheren der Haare und der Ganzkörperdesinfektion. Danach ging es beim ersten Aufenthalt für drei Tage in die

Zuführungszelle, bei wiederholter Aufnahme bis zu 12 Tage. Diese Einrichtung war gekennzeichnet durch Sport bis zur Erschöpfung, Bewegung im Laufschrift oder dem Auswendiglernen der Hausordnung.

Der Jugendwerkhof stellte eine Sonderform der Heimerziehung dar und war direkt dem Ministerium für Volksbildung (MfV) unterstellt. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 111 ff.) Zweck dieser Einrichtung sollte die „Bereitschaft zur Umerziehung“ sein. Strafen, der Alltag, die Toilettengänge wurden nur im Kollektiv erledigt. Es gab keinerlei Privatsphäre.

Folgende Vorkommnisse sollen hier genannt werden, um die Machtlosigkeit der Jugendlichen zu verdeutlichen. 1979 ertrank ein Jugendlicher beim Fluchtversuch, 1982 starb ein Jugendlicher, nachdem er einen Brand gelegt hatte. Im April 1989 erhängte sich ein Jugendlicher in der Zuführungszelle und im selben Jahr wollte ein Jugendlicher, das die Insassen ihn töten, um fliehen zu können oder Jugendliche nahmen Arbeitsmittel ein, um eine Zeit lang aus dem GJWT zu kommen. (vgl. Jörns/Linke/Meisel 2006, S. 59 f)

Nach der Schließung im Jahre 1989 wurden Spuren der Folter und Erziehungsmaßnahmen wie Gitter an den Fenstern durch Vernichtung von Akten oder den Umbau der Arrestzellen beseitigt. Bis 1989 wurden 4046 Jugendliche in diese Einrichtung eingewiesen. (vgl. Jörns/Linke/Meisel 2006, S. 53)

Kombinat Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie

Die Probleme in den Heimen stiegen, welches im Jahre 1963 zur Überprüfung führte und im Jahre 1964 zur Umstrukturierung und Gründung des Kombinats der Sonderheime, um andere Spezialheime zu entlasten und verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche zeitnah zurückzuführen oder ihnen einen neuen Mittelpunkt zu ermöglichen. Das Ziel war es, das Verhalten der Kinder so zu ändern, dass sie in das Kollektiv eines Spezialheimes oder Normalheimes eingegliedert werden konnten. Die Erziehung und Bildung wurde an die vorherige Einrichtung angelehnt, um eine Rückführung möglich zu machen. Es sollte eine kurzfristige Maßnahme sein, jedoch waren sie in der Praxis eher langfristig. Der Mittelpunkt der Arbeit bestand darin, am Fehlverhalten zu arbeiten und nicht an den Ursachen. (vgl. Methner 2015, S. 64) Mit der Gründung des Heimes in Werftpfuhl begann die Arbeit mit verhaltensgestörten

Kindern und Jugendlichen. Über die genaue Arbeitsweise ist kaum etwas bekannt. (vgl. Methner 2015, S.54)

Ebenfalls führte dies zur Neuerung des Begriffs Verhaltensgestört. Es war dem MfV direkt unterstellt, jedoch in den Strukturen und dem Fachwissen weitgehend auf sich allein gestellt. (vgl. Methner 2015, S. 48) Im Vergleich zum Jugendgefängnis war der einzige Unterschied, dass es keine richterliche Einweisung und somit auch keinen Eintrag im Strafregister gab. Jedoch waren die Kinder und Jugendlichen danach von Stigmata betroffen. (vgl. Methner 2015, S. 60 f) Mit der Eröffnung des Heims in Werftpfuhl 1964 begann die Arbeit mit verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen. Die Leitung übernahm der 27- jährige Psychologe Rainer Werner. (vgl. Methner 2015, S. 54 ff.)

Neben den Aufgaben der Entlastung und Behebung der Verhaltensstörung, hatte diese Einrichtung noch vier weitere Aufgaben. Im Aufnahme- und Beobachtungsheim Berlin sollte die Diagnostik der Verhaltensstörung stattfinden, wobei während der gesamten Daseinsform keine Definition für Verhaltensstörung existierte. Eine weitere Aufgabe war die Sicherung der Arbeit in den weiteren DDR- Heimen. Des Weiteren sollte die Forschung der Verhaltensstörung ausgebaut werden. Die Mitarbeiter veröffentlichten fachspezifische Artikel, waren jedoch nicht in diesen Bereichen spezialisiert. Die letzte Aufgabe bestand in der Beratung für die Berufswahl sowie der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, wobei die schulische Bildung mit der 8. Klasse endete. (vgl. Methner 2015, S. 66 f)

Diese Form war eine geschlossene Einrichtung und unterstand der Leitung des Kombinats, welches direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstand.

In den ersten 10 Jahren des Bestehens erhielt diese Einrichtung eine besondere Stellung, was ab 1974 nicht mehr so war, da kaum Erfolge in der Erziehung zu verzeichnen waren. Durch Margot Honecker wurde auf diese Einrichtung mehr Einfluss genommen und ab 1980 durch das MfV überprüft, wobei dessen Folge die Schließung mit sich brachte. (vgl. Methner 2015, S. 211 f)

Diese Einrichtung war für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Das Ziel war die Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft mit Unterstützung der Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologischen Ansätzen. Es bestand aus insgesamt vier geschlossenen Heimen und einer kleinen Aufnahmestelle in Berlin. Auch diese Heimform war eine geschlossene Einrichtung.

Die Aufnahmestation in Berlin/ Schönweide verfügte 1974 über 20 Plätze, in denen Kinder für vier bis sechs Wochen aufgenommen wurden und danach in eine der vier Einrichtungen gegeben wurde.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Ihnen wurde Verhaltensstörungen nachgesagt. Einweisungsgründe und Verhaltensstörungen waren u.a. Migräne, Stottern, Lügen, Clownerie, Schulschwänzen, Daumenlutschen u.a.. Daher war es nicht unüblich, dass den Kindern und Jugendlichen Medikamente verabreicht wurden!

Auch diese Einrichtungen verfügten über eine Arrestzelle, in die auch Kinder unter 14 Jahre gebracht wurden.

Es ist bis heute nicht ausreichend belegt, wie viele Medikamente, vor allem Psychopharmaka, die Kinder erhalten haben. Zu nennen ist, dass etwa die Hälfte der Kinder Psychopharmaka erhielt. 1987 wurden diese den Bezirken Frankfurt/O und Potsdam übermittelt. Über die Gründe ist nichts bekannt. Sie wurden am 15.9.1990 aufgelöst. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 114 ff.)

Weitere Facetten außerhalb der Jugendhilfe

Die weiteren Facetten außerhalb der Jugendhilfe dienen dem besseren Verständnis und der Aufklärung ihrer Zuständigkeiten. Sie waren ebenfalls bedeutend für die DDR und die Schaffung eines neuen Menschen, denn Kinder und Jugendliche in den Heimen außerhalb der Jugendhilfe dienten nicht dem Staat und ihren politischen Vorstellungen.

Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder

In der DDR begann die Erziehung der sozialistischen Persönlichkeit bereits nach der Geburt, weshalb freie und private Träger für die Säuglings- und Kleinkindpflege bis zum Jahre 1990 verboten wurden. Diese Einrichtungsform unterstand dem MfG, jedoch konnten Einweisungen auch durch die Jugendhilfe nach §50 FGB erfolgen. Diese Einrichtungen jedoch wurden häufig für Kinder, deren Eltern beruflich im Schichtensystem tätig waren, genutzt. Die Kollektiverziehung war auch in diesen vorherrschend. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 119) Bindungstheoretische Gründe wurden in der DDR abgelehnt, auch wenn sie bekannt waren.

Das MfV schaffte 1965 Einrichtungen für Kleinkinder, sodass ihre Eltern am

Arbeitsleben teilhaben konnten. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 121 f)

Das MfV war für die Vergabe der Plätze zuständig. Am 6. August 1953 kam es zur Differenzierung für Säuglinge und Kleinkinder von Null bis Drei Jahren, welches bis zum Ende der DDR bestehen blieb. Die Unterbringung erfolgte auf Staatskosten und mit Beiträgen der unterhaltspflichtigen Eltern. Meist waren Einrichtungen in staatlicher und kommunaler Trägerschaft, selten gehörten sie zu Betrieben oder waren in konfessioneller Trägerschaft. (vgl. Dreier/Laudien/Kittel 2016, S. 130 f)

Kinder mit Trennungserfahrungen waren in der DDR leichter zu handhaben und verursachten weniger Probleme, jedoch erkrankten sie häufiger. Daher wurden Einrichtungen in Kinderkliniken errichtet, mit dem Ziel der schnellen Rückführung ins Kinderkollektiv.

Einrichtung für behinderte Menschen

Bildungsfähige Kinder erhielten staatliche Förderung, die nicht bildungsfähigen gingen unter und wurden in der DDR -Heimerziehung nicht beachtet. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 124) Menschen mit Behinderung galten in der DDR als „geschädigt“ und zählten unter den Begriff Rehabilitation. Die Rehabilitation war auf Heilung mit dem Ziel der Erwerbsintegration ausgerichtet.

Sie wurden in Heime für Schulbildungsfähige oder Heime für nicht Schulbildungsfähige eingewiesen. Mitte 1950 wurden alle in Sonderschulen beschult und galten als unlösbares Problem in der DDR. 1978 wurde für schwer- schwachsinnige Kinder der Gedanke der unterrichtslosen Erziehung erwogen. Jedoch wurde dieses erst 1987 im Grundlagenbuch Schulbildungsunfähiger, förderungsfähiger, intelligenzgeschädigter Kinder und Jugendlicher festgehalten. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 125 f)

Die Betreuung wurde vorwiegend von der Diakonie und der Caritas übernommen.

Kinderheime konfessioneller Trägerschaft

Die Kinderheime in konfessioneller Trägerschaft zählten nicht zur Jugendhilfe der DDR, jedoch unterlagen auch Sie dem Ministerium für Volksbildung. Träger dieser Einrichtungen waren die Diakonie und Caritas.

Nach der Gründung der DDR im Oktober 1949 erfolgte eine Bestandsaufnahme von Heimen für Kinder und Jugendliche. Die Träger erhielten die Aufforderung der Meldung

und Registrierung bis zum 15.03.1952, sonst wurde ihnen die Genehmigung entzogen. Es folgte die Übernahme von Heimen durch den Staat. Die konfessionellen Träger haben eine Typisierung der Kinder verweigert.

47% der Heime für behinderte Menschen wurden von konfessionellen Trägern geführt. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 126)

Von 1952 bis 1989 verringerte sich die Zahl der konfessionellen Heime von einst 152 auf 48 Einrichtungen. Ab 1950 wurden die konfessionellen Einrichtungen in Behinderteneinrichtungen umfunktioniert und dem Ministerium für Gesundheit (MfG) unterstellt. Die überwiegenden Einweisungen erfolgten über Erziehungsverträge zwischen den Eltern und dem Heim. In den konfessionellen Einrichtungen wurden Geschwisterkinder nach Möglichkeit nicht getrennt und die Kollektiverziehung abgelehnt. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.127 f)

2.2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Seit 1965 existierten sieben politische Ebenen, die hier kurz dargestellt werden sollen.

Das Sekretariat des ZK der SED hatte eine allgemein politische Verantwortlichkeit. Die nächster Ebene der Abteilung VB im ZK der SED war für die langfristige Planung zuständig, aber auch ein direkter Akteur der alltäglichen Arbeit durch Untergruppen.

Das MfV hatte die allgemein politische Verantwortung, in der Margot Honecker und ein Stellvertreter der JH tätig waren. Die Abteilung der Jugendhilfe/ Heimerziehung im MfV hatte als Aufgaben die gesamte Verwaltung mit Koordination für die Einweisungspraktiken des GJWT, das Aufnahme- und Beobachtungsheim Eilenburg, des Kombinats der Sonderheime sowie die Bildung, Aus- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Institutionen. Die Abteilung Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe und Heimerziehung hatten als Aufgabe die Verwaltung und operative Leitung der Durchgangsheime, Spezialheime, JWH sowie der Einweisung, Beschwerden und der Weiterbildung von Mitarbeiter.

Eine weitere Abteilung ist die Abteilung der VB in Kreisen/ größeren Kommunen, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung, deren Aufgabe die allgemeine Verantwortung für Normalheime des Kreises mit der dazugehörigen Verwaltung und Anleitung, Beschlüsse zur Heimeinweisung und die Bearbeitung von Beschwerden war. Die letzte Ebene war die Abteilung VB in Kommunen/ Stadtteile in größeren Kommunen, Referate

JH/ Heimerziehung. Sie hatten als Aufgabe die JH vor Ort zu organisieren, mit gesellschaftlich-politischen Organisationen zusammen zu arbeiten. Gelegentlich auch eine Verantwortung für Normalheime und die Beschlüsse der Jugendhilfekommission zur Erziehungshilfe. (vgl. Sachse 2010, S. 44 f)

Zu Beginn der DDR wurden traditionelle Verfahren übernommen, das bedeutet die Grundlagen des RJWG von 1922 und die des BGB aus dem Jahre 1900 ohne Nationalsozialistische Inhalte.

Der Entzug der elterlichen Sorge erfolgte nach §§ 1666 und 1838 BGB im Falle der Kindeswohlgefährdung, sowie §§ 63 und 67 RJWG der Umerziehung von verwahrlosten Jugendlichen. Das Strafrecht wurde 1952 zum Jugendgerichtsgesetz (JGG), dass Jugendliche zu Erziehungsmaßnahmen verpflichtete und als Folge die Heimeinweisung brachte. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.50)

Die rechtliche Grundlage bildete § 1 JWG, in der die öffentliche Jugendhilfe die Heimerziehung in Betracht zieht, wenn bisherige Erziehungsmaßnahmen keinen Erfolg mehr zeigten. (vgl. Müller-Schöll/Priepke 1982, S.78)

Erste Regelungen der Jugendhilfe zur Heimeinweisung erfolgten im Jahre 1952 durch drei Gründe: durch die freiwilligen Erziehungsverträge, durch richterliche Beschlüsse sowie durch die Organe der Jugendhilfe. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 45)

Die freiwilligen Erziehungsverträge erfolgten durch Zustimmung der Eltern. Es besteht die Annahme, dass freiwillige Erziehungsverträge bis 1989 zwischen Eltern und konfessionellen Einrichtungen bestanden haben. Eine Beendigung war jederzeit möglich, was jedoch eher selten der Fall war.

Gründe hierfür waren Erziehungsschwierigkeiten, sodass die Eltern keine andere Möglichkeit sahen, auch, um Strafverfahren mit der Folge der Einweisung in einen Jugendwerkhof abzuwenden.

Ein weiterer Grund waren inhaftierte Erziehungsberechtigte, jedoch gaben auch angesehene Personen ihre Kinder in Heime für Schwererziehbare auf eigenen Wunsch oder auf Empfehlung. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.46 f)

Die Etablierung der DDR- Jugendhilfe überarbeitete 1965/1966 das Familien- und Jugendhilferecht. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 51)

Um das Ziel der einheitlichen Erziehung herzustellen, wurden viele Einrichtungen in staatliche Trägerschaft übernommen, was unfreiwillig und auf Drängen des Staates erfolgte. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.66 f)

Die Jugendämter von Land, Kreis und Stadt übernahmen die Einweisung, Durchführung

und Beobachtung der Heime. (vgl. Müller-Schöll/Priepke 1982, S. 34)

In der DDR existierte eine zentrale Erziehung. Die pädagogischen Bedingungen galten für alle Einrichtungen gleich und organisierte sich an vorgegebenen Strukturen.

Die Rechtsordnung der DDR orientierte sich nach dem Sinne der SED, der Unterordnung gegenüber dem Ziel des Sozialismus und war kollektivistisch. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 67 ff.)

Die Einweisung erfolgte häufig durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gerichte. In den 1950er Jahren existierten freiwillige Erziehungsverträge, die durch Zustimmung der Eltern, aber ohne richterliche Anordnung und Zustimmung der Verwaltungsorgane umgesetzt wurden. Die freiwilligen Erziehungsverträge konnten bevorstehende Strafverfahren abwenden, somit wurde die Haft umgangen und eine Einweisung in einen Jugendwerkhof ausgeführt.

Jedoch waren die freiwilligen Erziehungsverträge eher selten, häufig wurden sie auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und der Jugendgerichte durchgesetzt. Es existierten vermutlich bis 1989 freiwillige Erziehungsverträge zwischen den Eltern und konfessionellen Einrichtungen. Ab 1968 folgten Einweisungen nicht mehr über einen gerichtlichen Beschluss, sondern auf verwaltungsrechtlichem Weg, das bedeutet, durch die Jugendhilfe auf der Kreisebene. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 46 f)

Die Zuständigkeit des RJWG und des BGB wurden 1952 an die Organe der Jugendhilfe übertragen und den Eltern gerichtliche Rechtsmittel entzogen. Sie hatten als einzige Möglichkeit binnen 14 Tagen eine Beschwerde einzulegen. Am 22.4.1965 wurden die Aufgaben und Arbeitsweisen für die Organe der Jugendhilfe und Jugendhilfeverordnung sowie des FGB zur Grundlage der Heimerziehung und blieben bis zum Ende der DDR bestehen (vgl. Kittel, S.133). 1965/1966 wurde das Familien- und Jugendrecht reformiert. Daraus ergab sich die Ablösung vom BGB und RJWG, das bis zum Ende der DDR beibehalten wurde. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S.51)

Die Erziehung, ebenso für Heimkinder, war politisch orientiert, denn auch sie sollten zu sozialistischen Persönlichkeiten erzogen werden. Das sozialistische Erziehungsziel ermöglichte dem Staat den Zugriff auf die Erziehung des Kindes. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 52) Das Recht der Kinder und ihrer Eltern stand hinter dem des Staates. Die Einführung des STGB im Jahre 1968 und dem inkludierten Jugendstrafrecht ersetzte das Jugendgerichtsgesetz. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 53 ff.)

Am 15.10.1952 trat die Verordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Übertragung

der Angelegenheiten an die Organe der Jugendhilfe. Zuvor entschieden Vormundschaftsgerichte über einen Entzug der elterlichen Sorge. Somit wurde dieser Vorgang zu einen Verwaltungsakt, der keine Möglichkeiten zuließ, um Rechtsmittel einzulegen. Die einzige Möglichkeit war, einen Einspruch binnen 14 Tagen beim Rat der Kreise einzulegen. Der § 52 JGG zum Schutz der Gesellschaft und der Erziehung der Jugendlichen

Die Einführung des Strafgesetzbuches und dem darin integrierten Jugendstrafrecht ersetzte das JGG. Ab 1968 war die Zuführung in ein Heim, außergerichtlich durch die Gremien der JH geregelt. (vgl. Dreier/Laudien 2012, S. 49 f)

3. Veränderungen der Heimerziehung nach 1989

Eine Veränderung stellte das SGB VIII dar, welches das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1923 ersetzte. (vgl. Marburger, S. 11)

Das SGB VIII trat am 03.10.1990 in den neuen Bundesländern und am 01.01.1991 in den alten Bundesländern in Kraft. Der Wert der Familie und die Stellung der Eltern wurden damit integriert. (vgl. Günder 2015, S. 38 ff.) Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Hilfe, die die Familie zur Zusammenarbeit einbezog.

In der Heimerziehung werden pädagogische und therapeutische Angebote auf die individuellen Bedürfnisse angelegt. (vgl. Günder 2015, S. 41)

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeiten, je nach ihren Voraussetzungen, sich an das Jugendamt zu wenden. Sie erhalten Beratung, haben ein Wunsch- und Wahlrecht und werden aktiv in die Unterstützungsmöglichkeiten mit einbezogen.

Kinder und Jugendliche werden nicht sofort aus dem Elternhaus heraus genommen, sondern es wird versucht, mit ambulanten Hilfen einer stationären Unterbringung entgegen zu wirken. Somit soll heute die Heimerziehung als letzte Instanz genutzt werden, wenn andere Hilfeformen keinen Erfolg gebracht haben. Vorherige Hilfeformen sind Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe und die Vollzeitpflege. (vgl. §§ 28-35 SGB VIII)

Es gibt zwei Finanzierungsformen, nämlich durch Subventionen oder durch

Leistungsentgelte. Die Subventionen sind nach §34 SGB VIII geregelt und gelten für ein Jahr. Die zuvor ausgehandelte Summe muss abgerechnet und belegt werden. Für Leistungen durch Subventionen existiert keine gesetzliche Grundlage für Ihre Qualitätsentwicklung. Leistungsentgelte werden nach § 74a ff. oder §77 SGB VIII gezahlt. Bei den Leistungsentgelten wird der im Vorfeld verhandelte Satz im Voraus bezahlt und ist nicht wie bei den Subvention auf ein Jahr beschränkt. Die expliziten Regelungen werden über das Landesrecht der Bundesländer in speziellen Ausführungsgesetzen für das SGB VIII bestimmt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Zahlung verpflichtet.

Eine Beteiligung an den Kosten ist nach §§ 90-95 SGB VIII differenziert und orientiert sich am Einkommen der Eltern oder unterhaltspflichtigen Personen. Das Kindergeld wird ebenfalls für die Finanzierung herangezogen. Der Hilfeplan ist eine Verfahrensvorschrift und benötigt die Beteiligung der Eltern und Jugendlichen. (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 235 ff.) Das Dreiecksverhältnis der Jugendhilfe beschreibt die Leistungsberechtigten, die Leistungserbringer und die Leistungsgewährer. Leistungsberechtigte sind die Eltern mit Ihren Kindern und Jugendlichen. Der Leistungserbringer stellt die freien Träger dar und der Leistungsgewährer ist das Jugendamt. (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 217 f)

Seit 2005 wurde der ausführliche Schutzauftrag seitens des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII in den Punkten Inobhutnahme, Kontrolle der Einrichtungen, Intensivere Beachtung der Sozialdaten zum Kindeswohl sowie in der Prüfung vorbestrafter Personen gestärkt. Paragraph 8a ist eine Verfahrensvorschrift und beinhaltet zwei Differenzierungen. Wenn das Wohl des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht mehr gegeben ist, hat die Familie einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach SGB VIII, insbesondere auf Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf dessen Gewährleistung. Des Weiteren, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann durch das Familiengericht nach § 1666 BGB eine Entscheidung zur Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge erfolgen. (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 251 ff.)

3.1. Definition Heimerziehung:

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform §34 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- eine Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“ (vgl. §34 SGB VIII)

3.2. Personalentwicklung

Die Ausbildung als Heimerzieher galt nach dem Ende der DDR nur als Teilausbildung. Wer als Erzieher arbeiten wollte, musste eine weitere Qualifikation erwerben. (vgl. Bley/Pingel-Schliemann 2018, S. 27)

Die Mitarbeiter sollten nun nicht mehr, wie zuvor, autoritär erziehen, Disziplin fordern und einsetzen, sondern eine Zufriedenheit und Identifikation mit Ihrem Beruf herstellen. Durch diese Veränderungen nahmen die Personalabwanderungen ab. Die Beziehungsarbeit innerhalb der Heimerziehung nahm einen wichtigen Stellenwert ein. Die alltägliche Routine und Pädagogik bildeten im Verbund mit dem Zulassen eigener Emotionen einen positiven Effekt auf das Zusammenleben zwischen Erzieher und zu Erziehendem. Dies wirkte sich positiv auf die kindliche Sozialisation aus, sodass der Erzieher als Vorbildcharakter wirkte. (vgl. Günder 2015, S. 116 ff.)

Ausbildungsberufe der Sozialen Arbeit sind vielschichtiger geworden und bieten eine breite Palette, verschiedener Fachbezeichnungen an, jedoch sind sie in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich vertreten. Seit Anfang 1990 wurden sie unter dem

Begriff der Sozialen Arbeit etabliert. Die Anzahl der Einrichtungen und Angebote freier und öffentlicher Träger, bieten einer Vielzahl von Mitarbeitern, ein gefestigtes Arbeitsverhältnis.

Eine Ergänzung zum Ausüben der beruflichen Tätigkeit, ist das Einreichen des erweiterten Führungszeugnisses nach 72a SGB VIII in vereinbarten Abständen. Vorbestrafte Personen sollen nicht als Personal, in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. (vgl. SGB VIII)

Die erste statistische Erfassung sozialer Berufe, wurde vom Statistischen Reichsamt im Jahre 1923 durchgeführt. Seit den Jahren 1989 ist ein stetiger Anstieg von Mitarbeitern im sozialen Bereich zu erkennen. Im Vergleich der Jahre 1989 bis 1991 hat sich die Zahl der Beschäftigten nahezu verdoppelt und der Trend ist steigend. (vgl. [Internetquelle])

Zentrale Ziele des Personals sind die Erziehung, Bildung und Betreuung, somit erfolgte eine gesetzliche Festschreibung der Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe. (vgl. SGB VIII)

Das Fachpersonal ist für den Ausbau der von Ihnen Zu Betreuenden durch Unterstützung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geprägt. Die Kompetenzen der Pädagogischen Mitarbeiter ist weiterhin durch Nähe und Distanz, durch eine regelmäßige Selbstreflexion, Ihrer Professionalisierung und Emotionale Belastbarkeit geprägt. Der immer komplexer werdende Alltag und die stetige Transformierung, bilden ebenfalls eine Bedeutende Rolle, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. (vgl. [Internetquelle])

Laut der Tabelle des Statistischen Bundesamtes vom 31.12.2019, betrug die Zahl der innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätigen, ohne Personal aus den Tagespflegeeinrichtungen, 279.613, wovon der größte Anteil pädagogisch Ausgebildet war. (vgl. SGB VIII [Internetquelle])

4. Transitionsergebnisse

Veränderungen sind in der Entwicklung kleiner Heimeinrichtungen, der Beendigung der geschlossenen Unterbringung sowie in der Übergabe von medizinischen Angelegenheiten an Ärzte zu erkennen gewesen. Die Teilung von ambulanten,

teilstationären und stationären Angeboten wurde zunehmend geringer. (vgl. Wolf 1993, S. 148)

Die Heimerziehung der alten Bundesländer löste sich von Traditionen, vom Anstaltscharakter sowie der Disziplinierung. Gründe hierfür war die neue Ausrichtung der Erziehung der BRD.

Es fand ein organisatorischer Wandel statt, da die Kollektiverziehung keine Möglichkeiten zur Selbstentfaltung und individuellen Entwicklung zuließ. (vgl. Henning 1990, S. 46 ff.)

Jedes Kind und jeder Jugendliche wurde mit derselben Situation konfrontiert, es wurde die Einigkeit der Subjekte mit der Umwelt vorausgesetzt, erwartet und erzwungen. (vgl. Henning 1990, S. 68 f)

Die persönliche Verantwortung für das Wohl der Gesellschaft, das glückliche Erleben im Geborgenheitsklima sowie das Recht auf Individualität traten als neue Zielstellungen hervor.

In der Pädagogik traten die lebensnahe, weltoffene Beteiligung und ein partnerschaftlicher Erziehungsstil ein. Es sollten Verlegungen in andere Einrichtungen verhindert werden, Eigenverantwortungen der Einrichtungen hergestellt und für die Kinder und Jugendlichen Beziehungs- und Erfahrungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es entstanden differenzierte, überschaubare Heime, welche in die Gesellschaft integriert wurden.

Die medikamentöse Einstellung der Kinder und Jugendlichen wurde an Ärzte übergeben. (vgl. Henning 1990, S. 69 ff.)

Das Eingehen auf Gefühle und Bedürfnisse sowie den Kontakt zwischen Erziehern und dem zu Erziehenden sollten aufgebaut werden und somit eine Begleitung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

Die Pädagogik sollte im Austausch zwischen Angebot, Begleitung und dem Austesten der eigenen Grenzen stärkend erfolgen. (vgl. Henning 1990, S. 70 ff.)

Es soll die Führung im Sinne des Miteinanders, der Akzeptanz sowie des voneinander Lernens stattfinden.

Die Bildung, Fort- und Weiterbildung des Jugendhilfepersonals sollte einen weiteren Schritt in die neue Jugendhilfe darstellen. (vgl. Henning 1990, S. 85)

Zentrale Begriffe der Veränderung der Heimerziehung sind die Dezentralisierung, Entinstitutionalisierung, Entspezialisierung, Regionalisierung, Professionalisierung und

die Individualisierung.

Die Dezentralisierung führte zur Verlagerung von Gruppen außerhalb des Heimgeländes. Ein weiterer Aspekt war die räumliche Zersiedlung und die Verlagerung von Kompetenzen auf die Mitarbeiter.

Die Jugendämter suchten nach kleinen heilpädagogischen Einrichtungen mit intensiven Betreuungsangeboten. Um als Einrichtung bestehen zu können, mussten die Heime innerlich sowie äußerlich dahingehend verändert werden. Für die sogenannte verselbstständigte Wohngemeinschaft wurden drei Kriterien von der Jugendbehörde vorgeschlagen. Zum einen, dass die pädagogischen Mitarbeiter über ein gewisses Etat selbstständig verfügen konnten, die Einrichtungen eine Kapazität von 8 Plätzen nicht überstieg und sie außerhalb des zentralen Heimgeländes lagen. (vgl. Wolf 1993, S. 13 f) Kinder erlernen Abläufe, die nur bedingt im eigenen Leben Bestand haben. (vgl. Wolf 1993, S. 16 f)

Nicht jeder wurden in seiner Einzigartigkeit gesehen, sondern mit allen zusammen wahrgenommen. Kleine Gruppengrößen ermöglichen die Wahrnehmung der einzelnen Person. (vgl. Wolf 1993, S. 17 ff.)

Durch die Entstehung von Einzelzimmern konnte die Entwicklung der Privatsphäre entstehen. (vgl. Wolf 1993, S. 24)

Die Heimerziehung erfuhr einen Zuwachs von freien Trägern. Ein Rückgang der Heimerziehung konnte durch ambulante Hilfen begünstigt werden. (vgl. Günder 2015, S. 29)

Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach Träger

	Träger					
	Öffentliche Träger		Freie Träger			
			Gemeinnützig		nicht-gemeinnützig	
Einrichtungen ohne Kindertageseinrichtungen (Stand 31.12.2016)	8.207	22%	25.277	69%	3.270	9%
Kindertageseinrichtungen (Stand 01.03.2017)	18.228	33%	35.366	64%	1.699	3%

Tabelle 1 (Internetquelle)

Die Tabelle 1 verdeutlicht die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2016.

Die bereits beschriebene Gliederung der Öffentlichen und Freien Träger, lässt sich anhand des Subsidiaritätsprinzip, dem Vorrang freier Träger erkennen.

Kinder konnten und können nun selbst Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, wenn die Probleme innerhalb der Familie für sie nicht mehr auszuhalten waren. (vgl. Günder 2015, S. 32)

Laut Statistischem Bundesamt aus dem Jahre 2006 wurden 37,3% Kinder von Alleinerziehenden in der stationären Jugendhilfen aufgenommen. Gering, mit einer Zahl von 12 %, war die Zahl des Entzugs der elterlichen Sorge, vor der andere Hilfen installiert wurden. (vgl. Günder 2015, S. 34) Nach einer Mitarbeiterbefragung ist die Zahl der Gewalt innerhalb der Heimerziehung gestiegen. (vgl. Günder 2015, S. 36) Das KJHG beschreibt das Jugendamt als Leistungsgewährer, wobei die Hilfe im bisherigen Umfeld zu suchen sei. (vgl. Günder 2015, S. 46)

Eine weitere Veränderung stellen die im KJHG aufgenommenen Kinder mit seelischer Behinderung oder von Behinderung bedrohter dar. (vgl. Günder 2015, S. 47) Der §5 KJHG zeigt das Wunsch- und Wahlrecht sowie der §8 KJHG, dass Kinder und Jugendliche an Entscheidungen zu beteiligen sind. §36 KJHG stellt eine Beratung für die Personensorgeberechtigten sowie deren Kinder und Jugendliche vor Hilfebeginn voraus. (vgl. Günder 2015, S. 53) Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen benötigt Mitarbeiter, die ihre Macht teilen. Das KHJG bezieht Eltern und Kinder mehr in die Hilfe ein. Dies erfolgt unter anderem im Hilfeplangespräch mit der Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und Lebensbedingungen der Einzelnen. (vgl. Wolf 1993, S. 148) Somit können sich Beteiligte äußern oder bzw. und ihre Zustimmung geben. Erziehungshilfen werden ein Jahr mit der Aussicht auf Verlängerung oder dem Verbleib bewilligt. Ein Verbleib kann auch möglich sein, wenn eine Rückführung aufgrund verschiedener Begebenheiten nicht möglich ist. (vgl. Günder 2015, S. 56) Die Rückführung in die Herkunftsfamilie ist das oberste Ziel und fordert eine regelmäßige Überprüfung der festgesetzten Ziele, sowie der Anpassung der Zielsetzung. (vgl. Wolf 1993, S. 148)

Die Kosten werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, das sind Kreise, Kreisfreie Städte beziehungsweise Gemeinden, getragen. Die Kostenbeteiligungen sind im §§ 90 bis 97 KJHG geregelt, das bedeutet eine Beteiligung

der Eltern, Kinder oder Jugendlichen, wenn sie dazu in der Lage sind. Da ein Großteil der Eltern Sozialhilfe bezieht, wurde ab Oktober 2005 das Kindergeld einbehalten und eine weitere Beteiligung nach der Einkommensgruppe vorgenommen. Jugendliche in einem Ausbildungsverhältnis wird die Höhe des Einkommens errechnet und ein Teil davon abgegeben. (vgl. Günder 2015, S. 60)

Die UN – Kinderrechtskonvention trat am 02.09.1990 in Kraft und beinhaltet den Schutz, die Förderung und Beteiligung der Kinder. (vgl. Rätz/Schröer/ Wolff 2014, S. 52)

Durch die Professionalisierung des Arbeitsfeldes konnten ein Anstieg hauptberuflicher Mitarbeiter sowie eine finanziell bessere Zuwendung erfolgen. Die Beschäftigungszahlen haben sich seit der ersten Erfassung aus dem Jahre 1974 mehr als verdoppelt Gründe dafür sind unter anderem, die Flexibilität in der Anpassung und Begleitung des Alltags.

In der Heimerziehung war eine hohe Anzahl von weiblichen Mitarbeitern zu verzeichnen, jedoch nicht auf Leitungsebene. (vgl. Rätz/Schröer/ Wolff 2014, S. 228 ff.)

Die Ausbildungen erfolgten an Fachhochschulen, Fachschulen, Universitäten sowie Verwaltungsfachschulen. Es wurden auch Fort- und Weiterbildungen für fachspezifische Themen erworben. Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde ausgeweitet. Ihre Aufgaben waren unter anderem Beratung, Unterstützung oder Begleitung. (vgl. Rätz/Schröer/ Wolff 2014, S. 232 ff.)

Die Finanzierungsformen erfolgten durch Subventionen laut § 34 SGB VIII und nach Leistungsentgeltverhandlungen durch Kostenübernahme der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Explizite Regelungen werden durch das Landesrecht der einzelnen Bundesländer vorgenommen. Dies beinhaltet Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. (vgl. Rätz/Schröer/ Wolff 2014, S. 234 ff.)

Die Verfahrensvorschrift § 8a SGB VIII der Kindeswohlgefährdung beinhaltet, dass alle Beteiligten gemeinsam an der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten und erst, wenn die anderen Angebote keinen Erfolg mehr geben, die Instanz des Familiengerichts bzw. der Inobhutnahme durchgesetzt wird. (vgl. Rätz/Schröer/ Wolff 2014, S. 252 ff.) Ein Schutzauftrag ist für alle Beteiligten verpflichtend.

Durch den Wechsel des Blickpunkts ist die Kinder- und Jugendhilfe für alle zuständig und nicht, wie zuvor, nur für die komplexen Fälle. Die Einzelfallbetreuung ist möglich und schafft dadurch ein wertschätzendes, lebenswertes Umfeld für Kinder und

Jugendliche. (vgl. Rätz/Schröder/ Wolff 2014, S. 280)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) vom 01.01.2012 ist ein aktiver Schutz von Kindern und Jugendlichen. Trotz all der gesetzlichen Änderungen ist das Kindeswohl weiterhin ein unbestimmter Rechtsbegriff, indem grundsätzlich 2 Punkte zu beachten sind: Zum einen die positive Förderung der Entwicklung und zum anderen der Schutz vor Gefahren. (vgl. Rätz/Schröder/ Wolff 2014, S. 253 ff.)

Der 8. Jugendhilfebericht aus dem Jahre 1990 beschrieb 5 Merkmale zur Lebensweltorientierung. Dies waren Prävention, Dezentralisierung und Regionalisierung, Alltagsorientierung innerhalb der Einrichtung, Integration und Partizipation. (vgl. Rätz/Schröder/ Wolff, 2014 S. 270)

Durch den veränderten Lebensstil der heutigen Familien, ist ein Wechsel von Perspektiven notwendig. Einrichtungen tragen Verantwortung für das Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen. (vgl. Rätz/Schröder/ Wolff 2014, S. 280)

4.1. Einrichtungsformen im Wandel

Die Einrichtungsformen veränderten sich zum einen in ihrer Größe, sodass sich ihr Anstaltscharakter bezüglich Ihrer Gruppengröße verkleinerte und nur noch 8 bis 10 Kinder und Jugendliche von vier Mitarbeitern betreut wurden. Des Weiteren wurden strukturelle Änderungen der Rahmenbedingungen in ihren räumlichen Gegebenheiten vorgenommen. Die lebenspraktischen Bereiche wurden nun mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Alltag integriert. (vgl. Günder 2015, S. 33 ff.)

Die Durchgangsheime der DDR wurden unterbelegt und ermöglichten damit die Schließung, ohne kritische Hinterfragungen. In den ehemaligen Durchgangsheimen wurden anderen Heimen untergebracht. (vgl. Dreier-Horning 2015, S. 88 ff.)

Der 02.11.1989 zeigte in den Akten eine Vielzahl von Entlassungen aus dem GJWT. Am 17.11.1989 wurde der letzte Jugendliche Entlassen und die Mitarbeiter begannen mit dem Umbau und Veränderung der einst strengsten Disziplinareinrichtung der DDR. Dazu zählte das Entfernen der Gitter, die Entfernung der Gefängnistüren sowie das Vernichten der Akten. Das Hilfsschulinternat zog in das Hauptgebäude des ehemaligen GJWT ein. (vgl. Linke/Meisel 2006, S. 60)

Das Kombinat der Sonderheime mit seinen einst 4 Heimen, dem in Werftpfuhl, Groß-Körries, Bollersdorf und Borgsdorf wurden am 01.01.1987 an die Abteilungen

Volksbildung der Räte der Bezirke Frankfurt und Potsdam unterstellt und galten somit der Unterstellung der Spezialheime mit dem Zusatz des „Sonderschulheims für Verhaltensgestörte“

Das Pädagogisch-Medizinische Zentrum wurde am 03.08.1988 eröffnet, als Folge der Kritik am Kombinat der Sonderheime. (vgl. Methner 2015, S. 213 ff.)

Durch Veränderungen sind neue Formen der Einrichtungen entstanden, die nun kurz benennen und beschreiben werde.

Die kurzfristige akute Krisenhilfe bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Schlafplatz, sowie die Möglichkeit der Körperhygiene und Essen.

Die Inobhutnahme nach §42 SGB VIII oder Bereitschaftsbetreuung in einer Familie sind kurzfristige Hilfemöglichkeiten.

Clearingstellen sind häufig für Flüchtlinge unter 16 Jahren oder je nach Bundesländern abhängige kurzfristige stationäre Aufnahmen zur Klärung von möglichen Perspektiven.

Geschlossene Unterbringungen bieten intensive Betreuung durch Selbst- oder Fremdgefährdung. Es bestehen für die geschlossene Unterbringung Auflagen, um die Möglichkeit dieser Form zu nutzen. Diese sind die Anhörung durch das Vormundschaftsgericht, die Aussagen von Sachverständigen sowie die Bestellung eines Verfahrenspflegers. (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 169 f)

Wohngruppen eines Heimes bedeutet, dass eigenständige Leben in eine Haus oder Etagenwohnung. Sie sind meist Teil einer großen Institution und versorgen sich eigenständig.

Heilpädagogisch-therapeutische Intensivstationen zeichnen sich durch einen strukturierten Alltag und die Ergänzung von therapeutischen Angeboten aus.

Familienähnliche Wohnformen sind unter anderem Kinderdörfer, Kleinstheime oder auch Erziehungsstellen, das heißt private Haushalte, in denen professionelle Betreuung des intensiven Einzelfallbedarfes stattfindet.

Das Betreute Wohnen dient dem einzelnen Jugendlichen, für den Erhalt flexibler, auf den Bedarf gerichtete Betreuung.

Verselbstständigungsgruppen sind für mehrere Jugendliche oder junge Erwachsene, die zuvor in einer Einrichtung gelebt haben. (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 171 ff.)

4.2. Paradigmenwechsel

Der Paradigmenwechsel kann an fünf Themen gesehen werden und beschreibt die Neuerungen der stationären Jugendhilfe an der Dezentralisierung, Entinstitutionalisierung, Entspezialisierung, Regionalisierung, Professionalisierung und der Individualisierung.

Die Dezentralisierung beschreibt die Umsiedlung von Gruppen aus dem zentralen Umfeld des üblichen Heimgeländes. Teilweise beinhaltet der Begriff eine Loslösung von Versorgungselementen und dem Einfügen in eigene, in sich geschlossene Wohnungen mit einem breiteren Aufgabenspektrum für die Mitarbeiter. Durch die Dezentralisierung sollten Nachteile abgebaut und Bedingung für die Kinder und Jugendlichen verbessert werden. (vgl. Wolf 1993, S. 14)

Das Verhältnis zwischen Heim und Wirklichkeit ist problematisch und fordert nach der Heimerziehung eine weitere Unterstützung. Die Stigmatisierung kann durch die Dezentralisierung größtenteils behoben werden, da kleine Gruppengrößen eine Differenzierung zum Verhalten Einzelner ermöglicht. Die Dezentralisierung schafft bessere Erziehungsmöglichkeiten und Lebenschancen und nimmt das Milieu der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt und schafft somit eigene Erfahrungen. (vgl. Wolf 1993, S. 17 ff.)

Die Entinstitutionalisierung beschreibt die Arbeitsteilung einzelner Bereiche, die größtenteils abgeschafft werden sollen und im Bereich der Hauswirtschaft, der Hausmeister und auf Leitungsebene bestehen. Regeln innerhalb des Heimsystems sind festgelegt und werden nur geändert beziehungsweise überarbeitet, wenn es zu Problemen, Unzufriedenheit oder zu Konflikten kommt. Starre Ressourcen, oft aufgrund finanzieller Basis und eine Bereitschaft zur Veränderung von bestehenden Organisationsstrukturen. Ressourcennutzung kann durch Flexibilität im Einzelfall notwendig sein. Außerhalb der Institution genutzte Ressourcen, wie die eines Therapeuten oder anderer Aktivitäten, werden speziell dafür impliziert. (vgl. Wolf 1993, S. 31 f)

Die Entspezialisierung bedeutet, die Auflösung Gruppenergänzender Dienste. Die in den 70er Jahren praktizierte Einführung, von Therapeuten und Spezialisten in den Gruppenalltag. Durch den Wegfall dieser, wird eine finanzielle Einsparung getroffen und zeitgleich eine Förderung der Mitarbeiter im Bereich der Pädagogik hervorgerufen. (vgl.

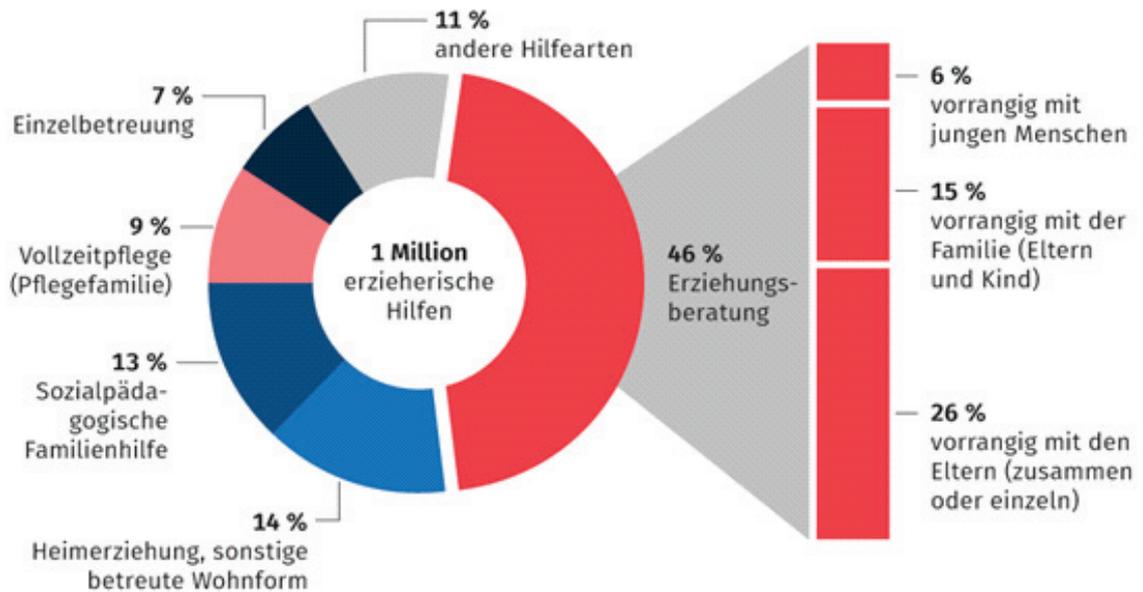
Wolf 1993, S. 32 ff.)

Die Regionalisierung bezeichnet die Änderung der Heimeinweisung, denn zuvor wurden Kinder mit Überzeugung Seitens des Jugendamtes in Heime, die weit ab von Ihrem bisherigen Umfeld lagen, gegeben um Ihnen die Möglichkeit eines neuen Lebensmittelpunktes zu bieten. Dies wiederum beinhaltete Beziehungsabbrüche, weg von Bekanntem, hin zu einem neuen Leben. Durch die Eingliederung der Kinder in weit entfernte Heime, wurden geringe Kostensätze erlangt. Des Weiteren durch Wünsche der Eltern, Ihre Kinder aus Ihrem Umfeld zu haben oder Sie aus der Situation zu nehmen. Dadurch das die Kinder zwei völlig unterschiedliche Lebensmittelpunkte Eine hatten, konnten Sie keine eigene Identität entwickeln. Durch die Regionalisierung in Heime nahe dem sozialen Umfeld, kann Austausch zwischen Eltern, Erziehern und Kindern fördern und die Arbeit erleichtern. Für Kinder und Jugendliche ist dies eine Möglichkeit realistische, sinnvolle Lerninhalte zu verknüpfen. Dadurch wurden positive Lebenserfahrungen, wie die Abgrenzung oder sich zu wehren geschaffen. Die Betreuung durch die Regionalisierung wird realistisch und ermöglicht bedeutende Lernerfolge. (vgl. Wolf 1993, S. 40 f)

Die Professionalisierung der Mitarbeiter, die sich an Fachhochschulen oder wissenschaftlichen Hochschulen qualifiziert haben, kann die Einstellung beeinflussen. Durch erworbene Qualifikationen, wird die eigene Erfahrung im Umgang und der Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch fachliche Kenntnisse erweitert. Durch Distanzierung von Rollen, kann eine individuelle bedarfsgerechte Reaktion auf vorherrschende Situationen ermöglicht werden.

Die Empathie ist bedeutend für die gelingende Beziehung zwischen Erzieher und dem Zu Erziehenden. In der Ambiguitätstoleranz ist der Mitarbeiter in der Lage, Erwartungen und Ansprüche auszuhalten und nicht auf seinem Standpunkt zu verharren. Die Wechselwirkung zwischen beruflicher Professionalität und der eigenen primären Sozialisation ist eine Form der Identität für den Pädagogischen Mitarbeiter. (vgl. Wolf 1993, S. 41 ff.) Im Zuge der Individualisierung, wird für jeden einzeln eine Möglichkeit geschaffen, um sich je nach eigener Biografie zu entwickeln. (vgl. Wolf 1993, S. 52) Durch die Individualisierung entstehen Entwicklungsmöglichkeiten, Chancen aber auch Risiken. Daher sind die sozioökonomischen Bedingungen mit einzubeziehen, um Entwicklung zu fördern und auf den Einzelfall auszurichten. Sicherheit muss gewährleistet sein und individuell auf das jeweilige Heim, indem das Kinder oder der Jugendliche lebt ausgerichtet werden. (vgl. Wolf 1993, S. 51 ff.)

Erzieherische Hilfen für junge Menschen unter 27 Jahren 2018
nach Art der Hilfe



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Abb. 1 Statistik über die Erzieherischen Hilfen aus dem Jahre 2018 (Internetquelle)

In Abbildung 1 des Statistischen Bundesamtes wird deutlich, dass die Erziehungsberatung allgemein einen großen Teil der Erzieherischen Hilfen darstellt. Die Heimerziehung hingegen, bildet im Gesamtkontext einen geringen Anteil, jedoch in Bezug auf die Erzieherischen Hilfen im Jahr 2019 den größten Teil. Weiterhin ist erkennbar, dass die Sozialpädagogische Familienhilfe 13 % aufweist. Die Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie ist mit 9 % vertreten. Die Einzelbetreuung für junge Menschen lag bei 7 % und andere Hilfearten bei 11 %. Anhand dieser Abbildung wird sichtbar, dass sich die Soziale Arbeit in den letzten Jahren weiter ausdifferenziert hat und verschiedene Möglichkeiten der Hilfen für Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern anbietet.

(vgl. Statistisches Bundesamt [Stand 09.07.2020])

Bedeutend für die Soziale Arbeit war und ist der 8. Jugendhilfebericht. Mit der zeitgleichen Einführung des SGB VIII und der Veröffentlichung des 8. Jugendhilfeberichts, sowie der darin inkludierten Lebensweltorientierung, sollte es zu einem Umdenken des Pädagogischen Personals kommen. Das Ziel war es, eine demokratische Teilhabe sowie das Beteiligen der Kinder und Jugendlichen und Ihrer Eltern zu erreichen. (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 269 f)

Wie bereits im Punkt 3. 2 ist ein weiterer Paradigmenwechsel, der des Personals. Durch den Ausbau der beruflichen Qualifikationen, sind die Mitarbeiter geschulter und können fachlich adäquater auf die vorherrschenden Situationen eingehen.

5. Resümee

Die vorliegende Arbeit befasste sich mit dem Thema der Heimerziehung in der DDR und der BRD. Deutlich ist erkennbar, dass die Jugendhilfe der DDR politisch stark gelenkt wurde und es somit keine Möglichkeiten der eigenen Entfaltung und Entwicklung für Kinder und Jugendliche ermöglichte.

Die Auseinandersetzung mit den Facetten der Heimerziehung in der DDR war teilweise erschreckend. Die Härte gegenüber kindlichem Verhalten lässt für mich Parallelen zum, in der Zeit des Nationalsozialismus weit verbreitetem, Irrglauben der Frau Dr. Johanna Haarer erkennen. Obwohl die frühkindliche Bindung bereits in der DDR bekannt war, wurde Sie weitestgehend ignoriert und durch Bestrafungen beseitigt.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema, sind für mich einige gleichbleibende Strukturen in der DDR Heimerziehung und heute erkennbar. Das Taschengeld wird heute noch nach Alter gestaffelt, Aufgaben innerhalb des Heimes zum Erlernen der Lebenspraxis werden übernommen, jedoch mit dem Erzieher zusammen ausgeführt, die Besuche der Eltern an den Wochenenden und in den Ferien sind, je nach Zustimmung des Jugendamtes und des aktuellen Hilfeplanes, möglich und wichtig.

Die Kinder werden in der heutigen Zeit individuell gefördert und erhalten meist die Unterstützung und Förderung, die sie benötigen.

Die freiwilligen Hilfen können beendet werden, wenn kein gerichtlicher Beschluss, kein Urteil und keine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGBVIII vorliegt.

Die heutigen Facetten der Jugendhilfeeinrichtungen sind vielschichtiger und den individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst. In der heutigen Zeit werden nach den Bedürfnissen sowie des Entwicklungsstandes des Kindes Hilfsmöglichkeiten, wie Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und weitere installiert. Das Personal ist geschult, in verschiedenen Bereichen ausgebildet und hat die Möglichkeit, sich beruflich weiter zu qualifizieren und andere Bereiche innerhalb des Betriebes zu übernehmen.

Meine Arbeit innerhalb des Heimes führt zum intensiveren Nachdenken bei bestimmten Abläufen und Handlungsweisen im Alltag, denn durch das Gelesene und Erarbeitete für diese Arbeit, sind Parallelen zur pädagogischen Arbeit der DDR noch teilweise erkennbar. Sie sind gering, jedoch vorhanden und führen bei mir zum Überdenken und Entwickeln neuer Strukturen und Strategien.

Die primäre Sozialisation ist ein entscheidender Faktor für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und verdeutlicht die Bindung zu den Eltern, trotz der Vorkommnisse, die zur Aufnahme geführt haben und lässt Rückschlüsse zum Verhalten erkennen. Durch das Einbeziehen aller am Hilfeplan Beteiligten, können Kinder und Jugendliche zu Wort kommen und beschreiben, wie es Ihnen geht. So steht es in der Theorie. Leider ist die Praxis teilweise anders, wenn die Eltern und Sorgeberechtigten dies nicht wünschen, werden die Kinder nicht gehört und müssen mit den dann ausgehandelten Zielsetzungen umgehen und zurecht kommen.

In meiner noch sehr kurzen beruflichen Zeit, wurde ich mit vielen Situationen konfrontiert, die sprachlos, traurig oder auch wütend machten. Dies konnte jedoch durch den Austausch mit Kollegen, der Pädagogischen Leitung, durch Supervision oder auch durch Gespräche mit der Psychologin der Wohngruppe thematisiert und besprochen werden. Jedoch werden auch durch eigene Fehler Erfahrungen gesammelt, die dann in der nächsten, ähnlichen Situation wieder hervorgerufen und geändert werden können.

Teamsitzungen sind ein weiterer wichtiger Faktor in der Arbeit der stationären Jugendhilfe und bringen die Möglichkeit zum Entwickeln und Ausprobieren neuer Ansätze. Der Austausch mit den Kollegen ist ein wichtiger Aspekt und verdeutlicht den Kindern die Erkenntnis, dass es keinen Spielraum für das „gegeneinander Ausspielen“ der Kollegen lässt.

Die Elternarbeit ist ein zunehmend umfangreicher Zeitintensiver Faktor in der

stationären Jugendhilfe. Die Eltern haben selbst, zunehmend häufiger Probleme die es Ihnen nicht möglich machen, sich adäquat um Ihre Kinder zu kümmern. Somit wird die Aufgabe, häufig durch vorangegangene Hilfen, wie Betreuung in einer Tagesgruppe oder die Sozialpädagogische Familienhilfe, in eine stationäre Unterbringung umgeformt. Dies sind dann häufig, sogenannte „Hilfeerfahrene“ Kinder, was jedoch die Arbeit nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Durch meine zusätzliche Tätigkeit im Bereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendnotdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg, konnte ich durch mein bereits erworbenes Wissen, sowie auf meinen Erfahrungsschatz zurück greifen und in akuten Krisen intervenieren und dadurch mit den Personensorgeberechtigten in die Kommunikation treten und durch Empathie und Einfühlungsvermögen Situationen besprechen.

6. Quellenverzeichnis

Bahr, Rebekka in: Zeitreisen 2 Die DDR im Unterricht. Leipzig, 2010.

Bley, Burkhard, Pingel – Schliemann, Sandra: „PASS DICH AN UND FALL NICHT AUF!“ Umerziehung in DDR_Spezialheimen. Geschichte und Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung. Mit Biografien von Zeitzeugen aus Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin, 2018.

Dreier, Anke, Laudien, Karsten: Einführung. Heimerziehung der DDR. Hrsg.: Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Schwerin, 2012.

Dreier – Horning, Anke: Pädagogisches Niemandsland. Die Durchgangseinrichtungen der ehemaligen Nordbezirke der DDR von 1949 bis 1989. Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin, 2015.

Günder, Richard: Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 5. Auflage Lambertus – Verlag, Freiburg im Breisgau 2015.

Jörns, Gerhard; Linke, Claudia; Meisel, Eva in: Geschlossene Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung der DDR Hrsg.: Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. Torgau, 2006.

Kittel, C. In Laudien, K./Dreier-Horning,A. (Hrsg.): Jugendhilfe und Heimerziehung im Sozialismus. Beiträge zur Aufarbeitung der Sozialpädagogik in der DDR. Berliner-Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin, 2016.

Krause, Hans-Ullrich; Müller, Margit; Thimm Karlheinz; Till Henning (Hrsg.): Deutsch-Deutsche Positionen Heimerziehung und Jugendhilfe nach der Vereinigung mit Beiträgen zum Ost-West-Begrenzungskongreß in Berlin 1990. IGFH-Eigenverlag, Frankfurt/Main 1991.

Mannschatz, Eberhard: Jugendhilfe als DDR – Nachlass. Votum-Verlag, Münster, 1994.

Marburger, Horst: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Vorschriften und Verordnungen Mit praxisorientierter Einführung 10. Auflage, Wallhalla Fachverlage, Regensburg 2014.

Methner, Andreas: „Diagnose: verhaltensgestört“ Das Kombinat der Sonderheime in der DDR. Berlin 2015.

Müller-Schöll, Albrecht; Pripke, Manfred: Handlungsfeld: Heimerziehung Sozialpädagogische Arbeitsbücher. Katzmann – Verlag KG, Tübingen, 1982.

Rätz, R.; Schröer, W; Wolff, M: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. 2. Auflage 2014 Weinheim und Basel.

Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945 – 1989) Hrsg.: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin, 2010.

Wolf, Klaus (HG.) in: Entwicklungen der Heimerziehung. VOTUM Verlag GmbH, Münster 1993.

Internetquellen:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. URL:

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Aufwertung_Soziale_Berufe.pdf

[Stand: 05.07.2020].

Das Kita-Handbuch. URL:

<https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/geschichte-der-kinderbetreuung/weitere-historische-beitraege/1149> [Stand: 05.07.2020].

Statistisches Bundesamt. URL: Statistik 1

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/einrichtung-taetige-personen.html> [Stand: 06.07.2020].

Socialnet. URL: Tabelle1

<https://www.socialnet.de/international/de/deutschland.html> [Stand: 09.07.2020].

SGB VIII. URL:

<https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S115.pdf> [Stand:07.07.2020].